

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Sonderprogramm und Landeshilfen zum Aufwuchs und für die Modernisierung
des Wohnungsmarktes in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Verschiedene Zeitungen berichteten Ende März 2023, dass die „Landesregierung und die Spitzen der Kommunen [...] mit einem Sonderprogramm die Instandsetzung von Wohnraum zu fördern“ beabsichtigen, um „kurzfristig bezahlbaren Wohnraum zu schaffen“; konkret sollen laut Ministerpräsidentin Manuela Schwesig „Wohnungsbaugenossenschaften, kommunalen Wohnungsunternehmen und Vermietern bis zu 5 000 Euro pro Wohnung für die kurzfristige Herrichtung von leer stehenden Wohnungen zur Verfügung“ gestellt werden (SVZ und Nordkurier vom 28. März 2023).

1. Wie stellt sich der gegenwärtige Umsetzungs- und Planungsstand bezüglich des öffentlich verkündeten Sonderprogrammes zur Wohnraumförderung dar?
 - a) Wie viele Wohnungen sind bis jetzt mittels des Sonderprogrammes instandgesetzt worden?
 - b) Wie viele Wohnungen werden aktuell oder in näherer Zukunft instandgesetzt?
 - c) Wie viele Wohnungen sollen insgesamt über Mittel aus dem Sonderprogramm nach der Zielvorstellung der Landesregierung instandgesetzt werden?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) wurden mit Stand 30. Juni 2023 für die Instandsetzung von 184 Wohnungen 894 603 Euro beantragt. Bisher konnten für 13 Wohnungen Bewilligungen in Höhe von 64 911 Euro ausgesprochen werden. Anzeigen über Fertigstellungen liegen bisher nicht vor.

Zu c)

Aufgrund des zunächst vorgesehenen, verfügbaren Fördervolumens in Höhe von 3 Millionen Euro und der Höhe der maximalen Zuwendungen je Wohnung (Ziffer 5 der Grundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Sonderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte) können damit zunächst insgesamt etwa 600 Wohnungen gefördert werden.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen bisher zur Verfügung gestellten und absehbar verplanten Gelder des Sonderprogrammes (bitte genau auflisten nach Kosten je Objekt und Kommune)?

Gemeinde	Objekt	Anzahl WE beantragt	beantragte Zuwendungen in Euro
Bützow	MFH Bützow	1	5 000,00
Demmen	MFH Demmen	30	150 000,00
Gnoien	EFH Gnoien	1	5 000,00
Gnoien	MFH Gnoien	1	4 911,00
Greifswald	MFH Greifswald	12	60 000,00
Malchin	MFH Malchin	1	5 000,00
Malchin	MFH Malchin	1	5 000,00
Malchin	MFH Malchin	1	5 000,00
Malchin	MFH Malchin	1	5 000,00
Malchow	MFH Malchow	7	27 050,00
Neubrandenburg	MFH Neubrandenburg	18	62 642,00
Neustrelitz	MFH Neustrelitz	5	35 000,00
Richtenberg	MFH Franzburg	7	35 000,00
Richtenberg	MFH Lüdershagen	6	30 000,00
Richtenberg	MFH Tribsees	4	20 000,00
Richtenberg	MFH Trinwillershagen	4	20 000,00
Schwerin	MFH Schwerin	6	30 000,00
Schwerin	MFH Schwerin	6	30 000,00
Schwerin	MFH Schwerin	3	15 000,00
Schwerin	MFH Schwerin	1	5 000,00
Stavenhagen	MFH Stavenhagen Ortsteil Basepohl	10	50 000,00

Gemeinde	Objekt	Anzahl WE beantragt	beantragte Zuwendungen in Euro
Stralsund	MFH Stralsund	6	30 000,00
Stralsund	MFH Stralsund	11	55 000,00
Stralsund	MFH Stralsund	4	20 000,00
Stralsund	MFH Stralsund	7	35 000,00
Teterow	MFH Teterow	11	55 000,00
Torgelow	MFH Torgelow	1	5 000,00
Wismar	MFH Wismar	18	90 000,00
	Summe	184	894 603,00

3. Wann werden welche Maßnahmen zur Aktivierung des Sonderprogrammes ergriffen?
- a) Ist das Sonderprogramm zeitlich befristet?
 - b) Wenn ja, bis wann?

Zur Information der Öffentlichkeit über das Sonderprogramm wurden am 16. April 2023 eine Presseinformation veröffentlicht und Hinweise auf die Homepages des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und des LFI M-V eingestellt.

Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Sonderprogramm ist zeitlich nicht befristet.

4. Inwieweit sind die Kommunen in die Landesförderung und deren Umsetzung eingebunden?
Wie verteilen sich die Kosten des Programmes auf das Land einerseits und die kommunale Ebene andererseits?

Die Kommune ist über die Ziffer 4.1 der Grundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Sonderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte über die Zuwendungsvoraussetzungen in die Förderung eingebunden.

Danach ist eine Gewährung von Zuwendungen nur möglich, wenn die Belegenheitsgemeinde bestätigt, dass ein Bedarf an diesen Wohnungen besteht, sei es für benachteiligte Haushalte, sei es zur Versorgung von Asyl- und Schutzsuchenden und Asylberechtigten.

Das Sonderprogramm wird mit Mitteln des Landes finanziert. Für die kommunale Ebene entstehen infolge des Sonderprogramms keine Kosten.

5. Wie genau verläuft das Vergabeverfahren des Förderprogrammes?
Welche Kriterien müssen von dem Objekt bzw. seinem Besitzer für eine Förderung erfüllt sein (bitte auflisten)?

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist in Ziffer 7 der Grundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Sonderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte geregelt.

Nach Ziffer 7.1 der Grundsätze werden die Zuwendungen auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag auf Bewilligung der Zuwendungen ist der Vordruck des LFI M-V (Bewilligungsstelle) zu verwenden.

Entsprechend Ziffer 7 des Bewilligungsantrages des LFI M-V sind dem Antrag die folgenden aktuellen Unterlagen (soweit zutreffend) beizufügen:

- Eigentumsnachweis (vollständiger Grundbuchauszug mit Bestandsverzeichnis, Abt. I, II, III beziehungsweise vollständiger Kaufvertrag),
- Erhebungsbogen zum wirtschaftlich Berechtigten für juristische Personen und Personengesellschaften beziehungsweise Stiftungen,
- Bestätigung der Belegenheitsgemeinde,
- nachvollziehbare Wohnflächenaufstellung mit Kennzeichnung der zur Förderung beantragten Wohnungen,
- Kostenanschläge von Baufirmen beziehungsweise Kostenschätzung von Architekten, Ingenieuren, Wohnungsunternehmen,
- Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens,
- aktuelle De-minimis -Erklärung/en,
- Administrator-Anmeldung für das eCohesion-Portal.

Nach Ziffer 7.2 der Grundsätze entscheidet die Bewilligungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die vorgelegten Anträge in der Reihenfolge der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen.

Zuwendungsfähig ist gemäß Ziffer 2 der Grundsätze die Instandsetzung von leerstehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch welche die Wohnungen auf Dauer zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden, wenn die Belegenheitsgemeinde bestätigt, dass ein Bedarf an diesen Wohnungen besteht. Bei der Versorgung von Asyl- und Schutzsuchenden und Asylberechtigten erfolgt die Gewährung von Zuwendungen im Benehmen mit dem Innenministerium. Die zu fördernden Maßnahmen müssen technisch geeignet und im Hinblick auf die Verbesserung oder Wiederherstellung eines dauerhaften Gebrauchswertes wirtschaftlich vertretbar sein, den technischen Mindestvoraussetzungen der jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen und den Zielsetzungen des Bauordnungsrechts oder des Denkmalschutzes nicht widersprechen.

Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebauten Grundstücks in Mecklenburg-Vorpommern sein, die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der baulichen Maßnahme und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums bieten.